LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993 Ausgegeben und versendet am 22. Juli 1993 **34. Stück**

64. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden
65. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993, mit der ein Musikschulplan erlassen wird
66. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993 über die Aufwandsentschädigung der Gemeindemandatare der Freistadt Rust
67. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993 über die Errichtung des Regionalverbandes Kirschblütenregion
68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden
69. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

64. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden

Auf Grund der §§ 2 und 13 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 11/1949, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBl. Nr. 3/1957, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung der Stare werden im Jahre 1993 folgende gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Vertreibung der Stare mit Flugzeugen in den Gemeinden Apetlon, Oggau, Illmitz, Pamhagen, Podersdorf, Weiden am See, Neusiedl am See, Gols;
2. Vertreibung der Stare durch Jäger in den Gemeinden Apetlon, Mörbisch am See, Illmitz, Pamhagen, Podersdorf, Rust, Neusiedl am See, Oggau, Gols;
3. Vertreibung der Stare durch Weingartenhüter in den Gemeinden Apetlon, Deutschkreutz, Eisenstadt, Oggau, Schützen am Gebirge, Weiden am See, Rust, Neusiedl am See, Breitenbrunn, Podersdorf.

(2) Mit der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen ist zu beginnen, sobald durch das Auftreten der Stare ein Schaden in den Weingärten zu befürchten ist. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind spätestens bis 31. Oktober 1993 zu beenden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen obliegt den Gemeinden. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.

§ 2

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung dieser Bekämpfungsmaßnahmen erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstigen Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke in den in § 1 genannten Gemeinden zu tragen. Das Maß der Verpflichtungen richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenfläche.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind folgende Grundstücke nicht zu berücksichtigen:

a) Weingartengrundstücke, die zum Schutz gegen die Stare mit einem geeigneten Netz zur Gänze überzogen wurden, wenn diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 31. August 1993 angezeigt wird;
b) Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind.

(3) Die Bemessung und Vorschreibung der Kosten obliegt dem Gemeinderat.

Für die Landesregierung:

Rittsteuer

65. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993, mit der ein Musikschulplan erlassen wird

Aufgrund des § 6 des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1993, wird verordnet:

§ 1

Zentralmusikschulen

(1) Standorte der Zentralmusikschulen sind die Freistadt Eisenstadt sowie Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart.

(2) Den Zentralmusikschulen kommen folgende Aufgaben zu:

1. Erteilung von Unterricht in möglichst allen Ausbildungsbereichen (§ 2 Abs. 2 des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1993);
2. pädagogische Belange, die über den Aufgabenbereich des örtlichen Musikschulleiters hinausgehen, im politischen Bezirk, in dem die Zentralmusikschule ihren Sitz hat;
3. Besorgung der administrativen Belange des Musikschulwesens im politischen Bezirk, in dem die Zentralmusikschule ihren Sitz hat.

§ 2

Musikschulen

(1) Standorte für Musikschulen sind folgende Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem die jeweilige Zentralmusikschule ihren Sitz hat:

a) Bezirk Eisenstadt-Umgebung: Hornstein;
b) Bezirk Güssing: Stegersbach;
c) Bezirk Neusiedl am See: Frauenkirchen, Kittsee;
d) Bezirk Oberpullendorf: Deutschkreutz;
e) Bezirk Oberwart: Großpetersdorf, Oberschützen, Pinkafeld, Rechnitz.

Für die Landesregierung:

Dr. Krammer

66. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993 über die Aufwandsentschädigung der Gemeindemandatare der Freistadt Rust

Aufgrund des § 12 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 39/1965, in der Fassung der Ruster Stadtrechtsnovelle 1992, LGBl. Nr. 57, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtsenates und der Ausschüsse des Gemeinderates der Freistadt Rust.

§ 2

Entschädigung

(1) Der Mindestsatz der Entschädigung für die Ausübung des Amtes des Bürgermeisters der Freistadt Rust beträgt 41 vH der einem Mitglied des Burgenländischen Landtages gebührenden jährlichen Bezüge und Sonderzahlungen.

(2) Die Entschädigung für die Ausübung des Amtes eines ersten Vizebürgermeisters hat mindestens 40 vH und die Entschädigung für die Ausübung des Amtes eines zweiten Vizebürgermeisters mindestens 25 vH der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zu betragen.

(3) Die Entschädigung des Mitgliedes des Stadtsenates beträgt mindestens 20 vH der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

(4) Der Mindestsatz für die Entschädigung eines als Kassenführer bestellten Mitgliedes des Gemeinderates beträgt 15 vH und der Mindestsatz für die Entschädigung eines mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedes des Gemeinderates beträgt 10 vH der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

(5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 bis 4 kann über Beschluß des Gemeinderates in 12 oder 14 Teilbeträgen erfolgen.

(6) Bei der Errechnung der Mindestsätze der Entschädigung gemäß Abs. 1 bis 5 sind die Beträge auf volle Schilling aufzurunden.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtsenates und der Ausschüsse gebührt – sofern diese nicht eine laufende Entschädigung nach § 2 erhalten – für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld.

(2) Das Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeinderates beträgt pro Sitzung S 300,–.

(3) Das Sitzungsgeld kann auch in Form eines jährlichen oder monatlichen Pauschales gewährt werden. Das Pauschale für Sitzungen des Gemeinderates darf den Betrag von monatlich S 600,– nicht übersteigen. Sofern am 31. Oktober des jeweiligen Jahres feststeht, daß in den vergangenen zwölf Monaten das Sitzungsgeld nach Abs. 2 den Pauschalbetrag übersteigt, ist dem Anspruchsberechtigten die Differenz auszuzahlen.

(4) Das Sitzungsgeld hat als Pauschalersatz für Barauslagen und entgangenen Arbeitsverdienst zu gelten. Mitgliedern des Gemeinderates, die bei der jeweils anberaumten Sitzung nicht bei der Beratung bzw. Beschlußfassung über die gesamten Tagesordnungspunkte mitgewirkt haben, gebührt kein Sitzungsgeld. Ein in Form eines Pauschales gewährtes Sitzungsgeld ist in diesem Fall um den in Abs. 2 genannten Betrag zu kürzen.

(5) Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß für Sitzungen des Stadtsenates und der Ausschüsse.

§ 4

Reisekosten

(1) Bei auswärtigen Dienstreisen gebühren den Gemeindemandataren außer dem Ersatz der Barauslagen für die Fahrt mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel (Bahn, Autobus) die nach der jeweils in Geltung stehenden

Reisegebührenvorschrift einem Beamten der Freistadt Rust der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 1, zustehenden Tages- und Nächtigungsgebühren.

(2) Für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges zur Durchführung von Dienstreisen, deren Zielort im Burgenland bzw. nicht mehr als 100 Straßenkilometer von der burgenländischen Landesgrenze entfernt liegt, erhalten die Gemeindemandatare anstelle der Barauslagen für ein Massenbeförderungsmittel eine besondere Entschädigung (Kilometergeld). Die Höhe der besonderen Entschädigung bestimmt sich nach der jeweils in Geltung stehenden Reisegebührenvorschrift für Beamte der Freistadt Rust.

(3) Die Reisekosten gemäß Abs. 1 und 2 können auf Beschluß des Gemeindesrates auch in Form eines Pauschales gewährt werden.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 1979, LGBl. Nr. 15, betreffend die Festsetzung des Mindestsatzes der Entschädigung für die Ausübung des Amtes eines Bürgermeisters der Freistadt Rust außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Ing. Jellasitz

67. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993 über die Errichtung des Regionalverbandes Kirschblütenregion

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, wird verordnet:

Es wird der Regionalverband Kirschblütenregion errichtet, dem die örtlichen Tourismusverbände der Gemeinden Breitenbrunn, Purbach und Donnerskirchen angehören.

Für die Landesregierung:

Ing. Jellasitz

68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, wird in den nachstehend angeführten Gemeinden ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

Gemeinde	Ortsklasse
Badersdorf	II
Rauchwart	II
Andau	IV
Bocksdorf	IV
Burgauberg-Neudauberg	IV
Eberau	IV
Gerersdorf-Sulz	IV
Güttenbach	IV
Kittsee	IV
Markt Allhau	IV
Olbendorf	IV
Ollersdorf	IV
Pöttsching	IV
Rohr im Burgenland	IV
Rudersdorf	IV
Unterkohlstätten	IV
Winden am See	IV

Für die Landesregierung:

Ing. Jellasitz

69. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

Gemäß § 3 Abs. 3 und 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, wird verordnet:

Für die nachstehend angeführten Gemeinden des Landes Burgenland werden die Ortsklassen für die Jahre 1993 und 1994 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Ortsklasse
Badersdorf	II
Rauchwart	II
Kohfidisch	IV
Eberau	IV
Bildein	IV
Sankt Michael im Burgenland	IV

Für die Landesregierung:

Ing. Jellasitz